

SATZUNG

DER UNABHÄNGIGEN WÄHLERGEMEINSCHAFT »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS« (UWG HBB)

Vorwort:

Die Unabhängige Wählergemeinschaft »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS« (UWG HBB) ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die politische Verantwortung im kommunalen Bereich übernehmen wollen. Sie vereinigt Menschen aus der Mitte der Gesellschaft - ohne Unterschied von Geschlecht, Alter, Stand, Herkunft, Konfession und Parteizugehörigkeit - die sich dem Wohl der Stadt Herford und ihrer Einwohner*innen verpflichten.

Die Mitglieder bekennen sich zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland und arbeiten **gemeinnützig** zum Wohle der Herforder Bürgerinnen und Bürger auf der Basis des **Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland und der **Landesverfassung** des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie lehnen jede Form von Extremismus ab.

Die Mitglieder der UWG HBB verstehen sich als eine **unabhängige Bürgervereinigung**. Sie sind **nur ihrem Gewissen** verpflichtet und stehen in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien.

Ihr Ziel ist es, die Interessen und Belange der Herforder Bürgerinnen und Bürger sowie die Interessen und Belange von Bürgerinitiativen und Interessensverbänden, Vereinen, Handel (insbesondere der (lokalen) Einzelhändler) und Wirtschaft als deren Stimme bestmöglich in der Stadtpolitik zu vertreten und eine angemessene Bürgerbeteiligung nach demokratischem Vorbild sicherzustellen. Die Weiterentwicklung sowie der Erhalt unserer Stadt als lebendiger, sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum für Singles, Familien und Menschen aller Altersgruppen ist ein wesentliches Anliegen. Dazu möchte die UWG HBB einen gerechten Ausgleich zwischen Bürgerinteressen sowie wirtschaftlichen, sozialen, verkehrlichen und öffentlichen Belangen erzielen. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen Bürgerinnen & Bürgern, Vereinen, Bürgerinitiativen, Interessensverbänden, (Einzel-)Händlern, Unternehmen, Politik und Verwaltung.

Die UWG HBB agiert unabhängig von Parteistrukturen und Beschlüssen auf Bundes- oder Landesebene, ausschließlich zum Wohle der Stadt Herford. Ihr Ziel ist es nicht, die bestehenden Parteistrukturen aus ihrer Gesamtverantwortung für die politische Willensbildung zu entlassen oder gar zu ersetzen, da zahlreiche, die kommunale Ebene betreffende Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene getroffen werden. Aufgabe der UWG HBB ist es aber, Vorgaben, Verordnungen, (Beschluss-)Vorschläge und Anregungen etc. von Parteien und Verwaltung ggf. kritisch zu hinterfragen und demokratisch zu kontrollieren und selber als Vertretung der Herforder Bürgerinnen und Bürger sowie als Stimme von Herforder Bürgerinitiativen und Interessensverbänden, Vereinen, (lokalen) Einzelhändlern und Unternehmen an der kommunalpolitischen Willensbildung teilzunehmen.

Das ständige Bemühen der UWG »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS« um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in **bürgernaher Demokratie** schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die UWG HBB ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik. Sie muss daher **frei von Parteien- und Fraktionszwang** sein und basiert auf respektvollem Umgang miteinander, mit anderen politischen Gruppierungen, mit der Verwaltung und insbesondere mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls verbindet die Mitglieder der Unabhängigen Wählergemeinschaft »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS« (UWG HBB).

§ 1 Name und Sitz der Wählergemeinschaft

1. Die Interessengemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern trägt offiziell den Namen: **Unabhängige Wählergemeinschaft »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS«**. Die Kurzbezeichnung / Kurzform lautet: »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS«, »UWG HBB«, alternativ auch »HBB« oder »Bürgerbündnis«. (Nachfolgend wird sie UWG HBB genannt.) Sie ist im Sinne des Parteiengesetzes eine politische Vereinigung.
2. Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Herford. Die Anschrift des amtierenden ersten Vorsitzenden ist jeweils die Geschäftsanschrift.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Gründung am 10.03.2020 beginnt und am 31.12.2020 endet.

§ 3 Zweck, Ziel und Programm der Wählergemeinschaft

Die UWG HBB ist eine parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängige Gemeinschaft, die sich unabhängig, sachbezogen, bürgernah und ausschließlich für die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Herford, für lokale Bürgerinitiativen, Vereine und Interessensverbände sowie für den (lokalen) Handel und die Wirtschaft politisch engagiert. Sie setzt sich für eine ganzheitliche Stadtentwicklung ein, die sich an den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen der Stadt unter angemessener Berücksichtigung aller Stadteile orientiert. Sie ist als nicht eingetragener Verein selbstlos im gemeinnützigen Interesse der Bürgerinnen und Bürger tätig.

Die UWG HBB verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Spenden und Beiträge dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

Hauptzweck ist es, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Bürgerinitiativen und Interessensvertretungen sowie den Vereinen von Herford eine Plattform zu schaffen, auf der sie sich – von Parteien unabhängig – mit Gemeinsinn für das Gemeinwohl der Stadt in die demokratischen Entscheidungsprozesse der Kommune einbringen können.

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Herford durch parteiungebundene Bürger*innen politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse der Bürger*innen und des Gemeinwohls handeln.

Die UWG HBB beteiligt sich an den Kommunalwahlen. Die von der Gemeinschaft nominierten und in den Stadtrat gewählten Vertreter*innen üben ihr Amt unabhängig aus.

Die UWG HBB befasst sich mit allen öffentlichen Belangen der Stadt Herford. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich die UWG HBB mit gleichgerichteten Gemeinschaften zu oder nach den Kommunalwahlen zu einer gemeinsamen Fraktion oder zur Durchsetzung überörtlicher Belange zusammenschließen.

Die UWG HBB strebt die Vernetzung, den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Wählergemeinschaften mit ähnlichen Zielstellungen auch außerhalb von Herford an.

Ihr Primärziel besteht darin, Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, ihre Interessen und Wünsche einzubringen, um in gemeinsamer Arbeit eine wirkliche Bürgerkommune zu schaffen.

Die Wahrnehmung, weitgehende Förderung sowie der Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Herford auf allen Gebieten der Kommunalpolitik stehen dabei im Vordergrund.

Ein weiteres Ziel ist es, Entscheidungen und Vorhaben der Politik und Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern transparent und verständlich zu vermitteln. Die UWG HBB setzt sich für eine konkrete und sachgerechte Information der Bürger*innen über kommunalpolitische Vorgänge und Entwicklungen in Herford ein und veranstaltet dazu öffentliche Bürgerdialoge zum gegenseitigen Meinungsaustausch.

Die politischen Leitvorstellungen und Ziele der UWG HBB sind in den "*Herforder Erklärungen*" und im kommunalpolitischen Handlungsprogramm "*Unsere politischen Ziele*" niedergelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Unabhängige Wählergemeinschaft »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS« besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Mitglied kann unabhängig von Geschlecht oder Nationalität jede/r ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die/der dieser Satzung ihre/seine Zustimmung erteilt.

Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können nur Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Herford werden. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Beschlüssen je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist auch eine außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für Personen und Institutionen möglich, die die Ziele der UWG HBB unterstützen und fördern wollen.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unterschrieben eingereicht und von dem geschäftsführenden Vorstand die Aufnahme bestätigt wurde. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Die Aufnahmeerklärung ist bei der bzw. dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern schriftlich abzugeben. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Mitglieder der UWG HBB dürfen nicht einer anderen Partei angehören. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Aberkennung des Wahlrechtes, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung jeweils zu Beginn eines Quartals (01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10. eines Jahres) und tritt zu Beginn des darauf folgenden Quartals in Kraft. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich und fristgerecht erklärt werden. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich. Eingezahlte bzw. abgebuchte Beiträge werden weder ganz noch anteilig erstattet.

5. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei satzungswidrigem Verhalten des Mitgliedes durch Ausschluss, welcher mit 2/3 Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen ist. Ein Mitgliederausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) dass das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der UWG HBB in Einklang bringen lässt,
- b) dass das Mitglied das Ansehen der UWG HBB in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist,
- c) bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder
- d) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist.

6. Die Betätigung und/oder Gesinnung eines Mitgliedes in extrem linker oder rechter Richtung hat grundsätzlich den sofortigen Ausschluss aus der Gemeinschaft der UWG HBB zur Folge.

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Sie kann mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Mitglied aus der Gemeinschaft ausschließen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins bzw. der Wählergemeinschaft. Auch die Erstattung bereits gezahlter Beiträge wird ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Erhöhungen bedürfen der **Zustimmung der Mitgliederversammlung**.

1. Der **Jahresmindestbeitrag** für Einzelpersonen und juristische Personen beträgt aktuell:
 - **30,00 Euro.**
 - Weitere freiwillige Staffelungen sind wahlweise 48,00 Euro, 60,00 Euro, 120,00 Euro oder mehr.
2. Der **Sozialbeitrag** für Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner*innen und Behinderte beträgt aktuell (Stand: 10.03.2020):
 - **20,00 Euro**
3. In Ausnahme-/**Härtefällen** kann ein Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes erlassen werden.
4. Zudem sind **Spenden** willkommen.

Die Zahlungen sollten zur Vereinfachung über das Abbuchungsverfahren per Lastschrift mit Einzugsermächtigung erfolgen. Ausnahmen sind jedoch in besonderen Fällen zulässig.

Mitglieder der UWG HBB, die bei Kommunalwahlen ein Ratsmandat erhalten haben, zahlen den dreifachen Jahresbeitrag.

Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist. Mitglieder, die unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, werden ebenfalls als Mitglied ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht, die Ziele der Wählergemeinschaft zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat zu benennen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend dieser Satzung zu verhalten. Des Weiteren verpflichten sie sich:
 - a) sich gegenseitig mit Achtung, Respekt und Rücksichtnahme zu begegnen;
 - b) die Interessen der UWG HBB zu fördern und illoyales und/oder schädigendes Verhalten zu unterlassen und
 - c) die in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 8 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Unabhängigen Wählergemeinschaft »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS« sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen,
 - c) dem Schatzmeister (Kassenwart) / der Schatzmeisterin (Kassenwartin),
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - e) bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen,

2. Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der UWG HBB Sorge zu tragen.

Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen,
- c) dem Schatzmeister (Kassenwart) / der Schatzmeisterin (Kassenwartin).

3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Einzige Ausnahme bildet der Fraktionssprecher / die Fraktionssprecherin, der / die nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Fraktion gewählt wird. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

4. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der UWG HBB sein.

5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung aller für die Gemeinschaft nach Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte; er trifft die Entscheidungen in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder unter Einsatz anderer digitaler Kommunikationsmittel fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefonkonferenz oder mit Hilfe eines anderen Kommunikationsmittels mitwirken.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Beendigung der Mitgliedschaft oder Abberufung aus, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter für die restliche Amtszeit. Ist kein Stellvertreter bestellt, übernimmt der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende die Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl zur Neubesetzung dieser Stelle durchgeführt wird.

11. Durch den geschäftsführenden Vorstand sind weiterhin:

- a) die **Mitgliederversammlung** vorzubereiten und durchzuführen.
- b) die Einladungen zur Mitgliederversammlung **mindestens 7 Tage** vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine **Tagesordnung** mit allen Besprechungspunkten beizufügen. Die Benachrichtigung per E-Mail ist hierbei ausreichend und fristwährend.
- c) ein **Ersuchen der Mitglieder** für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen **schriftlich 4 Tage vor dem Versammlungstermin** eingegangen ist.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern / Beisitzerinnen.

Dieser

- a) hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der UWG HBB durchzuführen;
- b) ist über Aufnahmege-suche zu informieren und hat über Ausschlüsse zu entscheiden (siehe § 5), wonach hier bei Einspruch durch Betroffene letztendlich die Mitgliederversammlung ihre Entscheidung zu treffen hat.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind **mindestens 7 Tage** vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine **Tagesordnung** mit allen Besprechungspunkten beizufügen. Die Benachrichtigung per E-Mail ist hierbei ausdrücklich ausreichend und fristwährend.

2. Es wird unterschieden in
 - a) **Jahreshauptversammlung,**
 - b) **ordentliche Mitgliederversammlung,**
 - c) **außerordentliche Mitgliederversammlung.**

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben

- a) der Vorstand einen **Arbeitsbericht**
- b) der / die Schatzmeister/in den **Kassenbericht**
- c) die Kassenprüfer/innen den **Kassenprüfungsbericht**

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie unter § 11, Punkt 1 genannt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann **aufgrund außerordentlicher Ereignisse** stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangt die **einfache Mehrheit** der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Versammlung **muss** dann spätestens nach Ablauf von **4 Wochen** (ab Eingang des Ersuchens) stattfinden.

Sollte die / der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat die / der **Vertreter/in** die Versammlung **spätestens 1 Woche** nach Fristablauf einzuberufen.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können die einzelnen Vorstandsmitglieder auch offen gewählt werden.
2. Die Mitglieder der Versammlung können dabei Vorschläge unterbreiten.
3. Der Vorstand hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht.
4. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
8. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden ausgewählt ist.

§ 13 Kandidatenaufstellung

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten der UWG HBB für die Kommunalwahlen werden durch die Mitgliederversammlung in **geheimer Wahl** bestimmt. Die Mitglieder der Versammlung können dabei Vorschläge unterbreiten.
2. Für die Aufstellung der Bewerber*innen für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung.
3. An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die berechtigt sind, an der Kommunalwahl im Gebiet der Stadt Herford teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind von der / dem Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung einer Frist von 7 Tagen mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung zu einer Nominierungsversammlung einzuladen. Die Benachrichtigung per E-Mail ist hierbei ausdrücklich ausreichend und fristwährend.
5. Bei der Aufstellung von Listen- und Direktkandidaten ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben mehr als zwei Bewerber*innen die höchste Stimmenzahl erreicht, findet die Stichwahl zwischen diesen statt.
6. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind. Dazu ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung erforderlich.

§ 14 Finanzen

1. Die UWG HBB finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen und Spenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der UWG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Konto des Vereins wird von dem/der Kassenvorstand/in und einem weiteren Vorstandsmitglied geführt. Für größere Ausgaben über 200,- Euro ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
2. In der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres ist vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht über die Finanzsituation vorzulegen.
3. Die Wählergemeinschaft ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Die Kassenführung ist nach Schluss des Geschäftsjahres durch mindestens zwei Kassenvorprüfer*innen zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Kassenführung

Die Kasse der UWG HBB führt der Schatzmeister (Kassenwart) oder die Schatzmeisterin (Kassenwartin). Die Grundsätze der **einfachen Buchführung** sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der **geschäftsführende Vorstand**.

§ 16 Kassenprüfung

1. Für die Prüfung der Kassenangelegenheiten sind mindestens zwei dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenvorprüfer*innen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenvorprüfer*innen haben die Kasse der UWG HBB einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenvorprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.
5. In besonderen Fällen kann der Vorstand zusätzliche Prüfungen anordnen. Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Stimmberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der UWG HBB als ordentliche Mitglieder verzeichnet sind.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde. (Siehe auch § 9.) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 19 Auflösung der Wählervereinigung

Die Wählergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, enthalten sein. Bei Auflösung der Wählergemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Unwirksame Klauseln werden durch wirksame, juristisch zulässige, nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollte Regelungen ersetzt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft »HERFORDER BÜRGER BÜNDNIS« (UWG HBB) wurde auf der Gründungsversammlung am 10. März 2020 beschlossen und tritt mit der Annahme der Gründungsmitglieder am 10. März 2020 in Kraft.

Herford, den 10. März 2020